



Ablauf Gesetzgebungsprozess

1) Öffentliche Debatte und Erarbeitung des Gesetzesentwurfs

Gesetzesentwürfe entstehen entweder aus politischen Zielen, also mittelbar aus den Wahlprogrammen oder dem Koalitionsvertrag oder aus der öffentlichen gesellschaftlichen Diskussion und aktuellen Geschehnissen.

Hinweis: In langfristiger Perspektive können hier schon politische Zielsetzungen verfolgt werden, beispielsweise durch informelle Treffen, aktive Pressearbeit, Parlamentarische Abende etc.

Der Referentenentwurf eines Gesetzes wird im jeweils zuständigen Bundesministerium ausgearbeitet. Mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs wird regelhaft eine Verbändeanhörung initiiert und die interministerielle Ressortabstimmung angestoßen. Zu diesem Zeitpunkt werden die meisten Gesetzesentwürfe öffentlich bekannt.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Referentenentwurfs findet vor allem ein informeller Austausch zwischen dem Ministerium und weiteren Stakeholdern statt. Zu diesem Zeitpunkt kann vor allem mit fachlichem Input auf Arbeitsebene sowie in Verbänden gewonnen werden.

2) Formelles Gesetzgebungsverfahren

Das formelle Gesetzgebungsverfahren wird durch die Zuleitung der jeweiligen Gesetzesvorlage beim Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat initiiert. Je nachdem wer das Gesetzgebungsverfahren initiiert haben die jeweils anderen Beteiligten die Möglichkeit zur ersten Stellungnahme.

a) Erste Lesung

Die erste Lesung zeichnet sich meist durch die medienwirksame Grundsatzdebatte aus. In der Regel wird der Gesetzesentwurf im Anschluss in die Fachausschüsse überwiesen.

Hinweis: Spätestens zu diesem Zeitpunkt steigt die politische Komponente des Gesetzgebungsverfahrens. Hier sollte sich die Ansprache auf die politischen Amts- und Mandatsträger konzentrieren.

b) Ausschussberatung

In den Ausschüssen findet die wesentliche inhaltliche parlamentarische Arbeit am Entwurf statt. Hier werden Fachgespräche und Öffentliche Anhörungen beschlossen.

Hinweis: Die Ansprache sollte sich vor allem an die Berichterstatter der jeweiligen Fraktionen sowie die zuständigen Fraktionsreferenten richten.

c) Zweite (und dritte) Lesung

In zweiter Lesung kann der Gesetzesentwurf in der Fassung, den er durch die Ausschussarbeit bekommen hat, erneut diskutiert werden. Oftmals gibt es zu diesem Zeitpunkt noch vielzählige Änderungsanträge. Die zweite und dritte Lesung finden oft unmittelbar nacheinander statt, wobei auf eine Aussprache in dritter Lesung regelmäßig nicht stattfindet, sondern sofort die Schlussabstimmung aufgerufen wird. Nun entscheidet sich, ob der Gesetzesentwurf eine Mehrheit im Deutschen Bundestag erhält.

d) Zweiter Durchgang im Bundesrat

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz wird ein weiteres Mal im Bundesrat behandelt. Das Verfahren ändert sich je nachdem, ob es sich um ein sogenanntes Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz handelt, oder ob der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anruft.

Hinweis: Hier sind vor allem die Ministerpräsidenten und zuständigen Minister sowie die Fach- und Arbeitsebene der Bundesländer zu adressieren.

3) Ausfertigung und Verkündung

Das Gesetz wird vom zuständigen Minister gegengezeichnet, dem Bundespräsidenten zugeleitet, der es ausfertigt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet.

Allgemeiner Hinweis:

Hierbei handelt es sich um eine stark vereinfachte Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens, die vor allem dazu dient die verschiedenen Ansatzpunkte von Public Affairs-Arbeit aufzuzeigen.

Ihr Ansprechpartner



Dr. Martin Jäger
Associate
Regulatorisches
Gesundheitsrecht

m.jaeger@taylorwessing.com
+49 30 885636-176